

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Regierungspräsidium
Freiburg
Abteilung 2
Herrn Lucht
79083 Freiburg im Breisgau

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. FRANK BRÜNNER
Fachanwalt für Medizinrecht
CAROLIN SEN, LL.M.

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
DR. SEBASTIAN WEBER

www.bender-rechtsanwaelte.de
info@bender-rechtsanwaelte.de

14. März 2017 (MB-14-02 / UC)

Bitte angeben
5467 / 15

**Anträge der Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH und der Stadt Freiburg auf Aufhebung der Betriebsgenehmigung für die Gras-Start- und Landebahnen und den Fallschirmsprungkreis (Änderung der Betriebsgenehmigung) und auf Freistellung der hierfür genutzten Flächen von der luftverkehrsrechtlichen Zweckbestimmung (Entwidmung)
Verfahren nach §§ 6, 8 LuftVG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG
Ihr Zeichen: 24-3846/02-01**

Sehr geehrter Herr Lucht,

mit Schriftsatz vom 22.11.2016 hatte ich Einwendungen gegen die Anträge der Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH und der Stadt Freiburg im Breisgau auf Aufhebung der Betriebsgenehmigung für die Gras-Start- und Landesbahnen und den Fallschirmsprungkreis sowie auf Freistellung der hierfür genutzten Flächen für die luftverkehrsrechtliche Zweckbestimmung erhoben. Im Nachgang zu diesem Schreiben übergebe ich als Anlage unseren Schriftsatz vom 02.03.2017 an das Dezernat V der Stadt Freiburg im Breisgau, Herrn Bürgermeister Professor Dr. Haag, mit der Bitte um freundliche Beachtung.

In diesem Schreiben lege ich ausführlich dar, dass die Gutachten der Wacker Ingenieure, Birkenfeld, vom 04.10.2016 und der Gesellschaft für die Verkehrsforschung, Dresden, vom 12.10.2016 keinesfalls ausreichen, die Vereinbarkeit des Stadion-Neubaus mit dem Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz Freiburg darzutun. Die Bedenken unserer Mandanten sind mit diesen Gutachten nicht ausgeräumt. Die bereits vor einem Jahr von ihnen der Stadt Freiburg vorgetragenen Bedenken gegen die Gutachter und deren Vorgehensweise haben sich vollständig bestätigt.

Ich bitte, unsere Ausführungen bei der weiteren Behandlung der Anträge auf Teilentwidmung sowie der Entscheidung über sie zu berücksichtigen.

Es bleibt dabei, dass den Anträgen nicht stattzugeben ist. Das Stadion-Bauvorhaben ist so nicht realisierbar, so dass die Erforderlichkeit für die Teilentwidmung des Flugplatzes entfällt. Davon, dass mit dem Abschluss der ersten Offenlage des Bebauungs-Entwurfs ein Konkretisierungsgrad erreicht sein werde, der das Übergewicht der Stadionplanung in der luftverkehrsrechtlichen Abwägung begründen würde, oder gar die „Planreife“, kann keine Rede sein. Es fehlt also weiterhin an der Planrechtfertigung (dazu Schriftsatz vom 22.11.2016, IV 4 und 5, Seiten 14 ff.).

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass die Problemfülle der Planung weiterhin in vollem Umfange besteht (unser Schriftsatz vom 22.11.2016, VI 3, Seiten 20 ff.) und sich die Notwendigkeit einer Variantenprüfung erhöht hat.

Es bleibt dabei, dass jedenfalls die Notwendigkeit, die Entwidmung zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen, fehlt (dazu Schriftsatz vom 22.11.2016, VII, Seiten 30 ff.).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Bender
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht